

Richtlinie  
zur Vergabe von Stipendien  
für Studierende eines für den Quereinstieg in  
den Beruf der Lehrkraft konzipierten  
Studiengangs  
an der Humboldt-Universität zu Berlin,  
der Freien Universität Berlin,  
der Technischen Universität Berlin oder  
der Universität der Künste Berlin

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Zielsetzung
2. Voraussetzungen
3. Höhe des Stipendiums und Dauer der Zahlung
4. Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten
5. Aussetzen und Zurückhaltung der Zahlung des Stipendiums
6. Kündigung des Stipendienvertrages
7. Rückzahlung des Stipendiums aus wichtigem Grund
8. Gerichtsstand

## 1. Zielsetzung

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, vergibt jährlich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes von Berlin bis zu 100 Stipendien an Interessentinnen und Interessenten in einem lehramtsbezogenen Q-Master, Wechselmaster oder einem anderen für den Quereinstieg in den Beruf der Lehrkraft konzipierten Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin oder der Universität der Künste Berlin. Die Zuständigkeit für die Auswahl und Vergabe der Stipendien liegt bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als stipendiengebender Behörde (nachfolgend Stipendienggeberin genannt).

Ziele sind

- Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus nicht lehramtsbezogenen Studiengängen in den Fächern Musik, Mathematik, Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach oder einer entsprechenden Fachrichtung für die Aufnahme spezieller lehramtsbezogener Masterstudiengänge zu gewinnen,
- engagierte und leistungsstarke Fachkräfte zu motivieren, ihre Kenntnisse in die Berliner Schule einzubringen,
- den Lehrkräftebedarf in Mangelfächern zu bekämpfen,
- Anreize für den Beruf der Lehrkraft zu schaffen und durch die verbindliche Zusage eines Stipendiums eine frühzeitige und nachhaltige Bindung an den Arbeitgeber Land Berlin herzustellen.

## 2. Voraussetzungen

Um eine Förderung zu erlangen ist eine fristgerechte Bewerbung auf eine entsprechende Ausschreibung der Stipendienggeberin erforderlich. Die Ausschreibung wird auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlicht.

Das Stipendium kann gewährt werden, wenn

- der Stipendienggeberin zu den in der jeweiligen Ausschreibung benannten Fristen ein entsprechender Antrag der Interessentin/ des Interessenten vorgelegt wurde und
- die Interessentin oder der Interessent über einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder vergleichbar) in Musik, Mathematik, Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach oder einer entsprechenden Fachrichtung aus einem nicht lehramtsbezogenen Studiengang verfügt oder diesen spätestens zum Beginn des Förderzeitraums besitzt oder
- die Interessentin oder der Interessent über einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder vergleichbar) in einem anrechenbaren Fach aus einem nicht lehramtsbezogenen Studiengang gemäß den Zulassungsbestimmungen verfügt und im Rahmen des lehramtsbezogenen Q-

Masters, Wechselmasters oder einem anderen für den Quereinstieg in den Beruf der Lehrkraft konzipierten Studiengang ein MINT-Fach/eine MINT-Fachrichtung oder Musik studiert,

- der Stipendienggeberin vor Studienbeginn der Nachweis über die Zusage einer der vier genannten Universitäten für einen Studienplatz oder eine Immatrikulationsbescheinigung in einem für den Quereinstieg in den Beruf der Lehrkraft konzipierten Studiengang vorgelegt wurde,
- die Interessentin, der Interessent im Rahmen eines strukturierten Losverfahrens aus der Gesamtheit der Antragstellerinnen und Antragsteller ausgelost wurde.

### 3. Höhe des Stipendiums und Dauer der Zahlung

Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält unter den Bedingungen Nummer 4 dieser Richtlinie ab dem ersten Fachsemester des Masterstudiums **monatlich 500,00 Euro brutto** für die Dauer der Regelstudienzeit (üblicherweise 4 Semester entsprechend 24 Monaten). Der Gesamtförderbetrag beträgt maximal 12.000,- Euro brutto. Beginnt die Förderung mit dem zweiten oder einem höheren Fachsemester, reduziert sich die Förderungsdauer entsprechend.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Ein Anspruch auf Leistungen während eines Urlaubssemesters besteht nicht. Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat ein Urlaubssemester unverzüglich bei der Stipendienggeberin anzuzeigen.

Die Zahlung erfolgt zum Ende eines Monats für den bereits vergangenen Monat. Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat selbst für einen ausreichenden Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz zu sorgen und gegenüber dem Finanzamt pünktlich die Erklärung über die Einkünfte aus diesem Vertrag abzugeben.

Das Stipendium steht unter der Bedingung, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat einem für den Quereinstieg in den Beruf der Lehrkraft konzipierten Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin oder der Universität der Künste Berlin in einem für die Förderung zugelassenen Fach oder einer zugelassenen Fachrichtung immatrikuliert ist und die vereinbarten Leistungen nach § 4 dieser Richtlinie erbringt.

### 4. Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung des lehramtsbezogenen Q-Masters, Wechselmasters oder einem anderen für den Quereinstieg in den Beruf der Lehrkraft konzipierten Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin oder der Universität der Künste Berlin zu erbringen. Pro Semester wird durchschnittlich der Erwerb von 30 Credit Points erwartet.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat hat der Stipendienggeberin unverzüglich und unaufgefordert zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung sowie nach je zwei

Semestern zusätzlich eine Bestätigung der jeweiligen Universität über den ordnungsgemäßen Studienverlauf und die erbrachten Studienleistungen vorzulegen.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums, eine sich abzeichnende Verlängerung des Masterstudiums über die Regelstudienzeit hinaus, eine Beurlaubung oder ein Studienabbruch sind der Stipendienggeberin unverzüglich anzuzeigen.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich weiterhin, sich nach Abschluss des Masterstudiums zum nächsten und ggf. zum darauffolgenden Termin für den Vorbereitungsdienst im Land Berlin zu bewerben und ein entsprechendes Zulassungsangebot des Landes Berlin anzunehmen sowie nach Bestehen der Staatsprüfung für die Dauer von mindestens drei Jahren als Lehrkraft im Berliner Schuldienst tätig zu sein. Zeiten einer Beurlaubung ohne Vergütung werden nicht auf die drei Jahre angerechnet.

## **5. Aussetzen und Zurückhaltung der Zahlung des Stipendiums**

Die Zahlung des Stipendiums kann ausgesetzt oder zurückgehalten werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die geschuldeten Leistungen nach Nummer 4 dieser Richtlinie nicht erbringt.

Ein Grund, der zu einer Aussetzung der Zahlung des Stipendiums führt, kann insbesondere eine wiederholt nicht termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung oder der Bestätigung der jeweiligen Universität über den ordnungsgemäßen Studienverlauf und die erbrachten Studienleistungen sein.

## **6. Kündigung des Stipendienvertrages**

Der Stipendienvertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere eine Pflichtverletzung sein.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **7. Rückzahlung des Stipendiums**

Das ausgezahlte Stipendium kann aus einem wichtigen Grund ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Stipendienvertrag aus Gründen gekündigt wurde, die die Stipendiatin oder der Stipendiat zu vertreten hat,

- die Stipendiatin oder der Stipendiat den Masterabschluss nicht erlangt,
- die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht zum nächsten und ggf. zum darauffolgenden Termin für den Vorbereitungsdienst im Land Berlin bewirbt oder ein entsprechendes Zulassungsangebot des Landes Berlin ausschlägt oder
- der Stipendiatin oder dem Stipendiaten ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Staatsprüfung zugestellt wurde oder
- die Stipendiatin oder der Stipendiat nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes nicht für die Dauer von drei Jahren nach den Maßgaben der Nummer 4 dieser Richtlinie im Berliner Schuldienst tätig ist.
- Diese Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Stipendienggeberin der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nach dessen Masterabschluss nicht zum nächsten oder dem darauffolgenden Zulassungstermin zum Vorbereitungsdienst zulassen kann oder wenn die Stipendienggeberin der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nach Bestehen der Staatsprüfung kein Einstellungsangebot zum nächsten Einstellungstermin im Schuldienst des Landes Berlin unterbreitet.

Sollte die Tätigkeit beim Land Berlin vor Ablauf des dreijährigen Verpflichtungszeitraumes beendet werden, so reduziert sich der Rückforderungsbetrag anteilig für jeden Monat mit entsprechender Beschäftigung im Landesdienst um 1/36, soweit die Stipendiatin oder der Stipendiat die Beendigung zu vertreten hat.

Für die Rückzahlung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Der Beginn der Rückzahlung erfolgt in der Regel sofort und muss spätestens fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderung erfolgen.

## **8. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem Stipendienvertrag und seiner Abwicklung ist der Zivilrechtsweg eröffnet. Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Stipendienggeberin ihren Sitz hat.